



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst

ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Gesundheitsdirektion

Geschäftsnummer: GD_847-2015

Datum des Entscheids: 29. Januar 2016

Rechtsgebiet: Veterinärwesen

Stichwort(e): Tierseuchengesetzgebung
Import von Heimtieren
Beschlagnahme und weitere Schutzmassnahmen
Kostentragung

verwendete Erlasse: Art. 9a Tierseuchengesetz
Art. 144 Tierseuchenverordnung
Art. 6 Abs. 1 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr
von Heimtieren (EDAV-Ht)
Art. 29 EDAV-Ht
Art. 32 EDAV-Ht

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Hat die zuständige kantonale Veterinärbehörde zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderliche Massnahmen zu treffen, wie beispielsweise Rückweisung, Beschlagnahme oder Tötung der Tiere, hat die Halterin oder der Halter für sämtliche Kosten aufzukommen, die durch diese Massnahmen entstehen. Als Halterin oder Halter gilt dabei die natürliche Person mit der tatsächlichen, nicht nur vorübergehenden Verfügungsgewalt über das Tier, die im Heimtierpass oder in der Veterinärbescheinigung als Besitzerin oder Besitzer eingetragen ist. Die Pflicht, die Kosten zu tragen, besteht unabhängig davon, ob die Halterin oder den Halter an den erforderlichen Massnahmen mitschuldig ist. Für die Kostenaufgabe an die Verkäuferin oder den Verkäufer eines Tiers oder an das anordnende Veterinäramt besteht keine Rechtsgrundlage.

Die Republik Serbien ist weder Mitglied der EU noch gehört sie zu den europäischen Staaten, die einen von der EU anerkannten Heimtierpass verwenden. Sie wird auch nicht in der Liste der Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage betreffend Tollwut aufgeführt. Wird ein Hund aus Serbien in die Schweiz importiert, obwohl die Voraussetzungen hierfür (Tollwutimpfung, Titrierbestimmung, Wartefrist, Veterinärbescheinigung) nicht erfüllt sind, kommen die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen ohne weiteres zur Anwendung.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Nachdem X. [Rekurrent] den Hund S. (Mops, geb. 28. Oktober 2014) erworben hatte, traf das Veterinäramt [Rekursgegner] mit zwei Verfügungen vom 1. April 2015 verschiedene Anordnungen betreffend Beschlagnahme und weiterer Massnahmen bezüglich Quarantäne



und Beobachtungszeit bzw. Euthanasierung oder Rückführung in das Herkunftsland. Ferner wurde festgehalten, dass bei einer Rückführung innert Frist von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Beobachtungszeit verschiedene Dokumente vorzulegen seien (Einverständniserklärung zur Wiedereinreise der zuständigen Veterinärbehörde des Herkunftslandes, Kopie des Flugbillets, Name und Adresse der Begleitperson und Aufenthaltsadresse des Hundes im Herkunftsland). Schliesslich wurden dem Rekurrenten sämtliche Kosten (Kosten der Verfügung vom 1. April 2015 betreffend vorsorgliche Beschlagnehmung, Aufwand Dritter wie Transport ca. Fr. 150, Pensionskosten in Quarantäne ca. Fr. 55/Tag, tierärztliche Leistungen) dem Grundsatz nach auferlegt, wobei der Rekursgegner darauf verwies, dass diese Kosten, sobald sie definitiv feststünden, dem Rekurrenten mit separatem Schreiben definitiv auferlegt würden (Ziffer VII). Am 17. April 2015 unterzeichnete der Rekurrent eine Verzichtserklärung, mit welcher er auf den Hund S. verzichtete.

Mit Verfügung vom 15. Juli 2015 stellte der Rekursgegner fest, dass der Rekurrent am 17. April 2015 auf den Hund S. verzichtet habe (Ziffer I). Weiter wurden die Kosten für die Betreuung des Hundes von Fr. 1170.50 dem Rekurrenten auferlegt (Ziffer II). Die Kosten der Verfügung vom 1. April 2015 betreffend vorsorgliche Beschlagnehmung von Fr. 122, bestehend aus einer Grundgebühr von Fr. 50 sowie Ausfertigungskosten von Fr. 72, wurden ebenfalls dem Rekurrenten auferlegt (Ziffer III). Weiter wurden dem Rekurrenten die Kosten der Verfügung vom 1. April 2015 betreffend Rückweisung oder definitive Beschlagnehmung und Euthanasie von Fr. 167 auferlegt, bestehend aus einer Grundgebühr von Fr. 50 und Ausfertigungskosten von Fr. 117 (Ziffer IV). Schliesslich wurden dem Rekurrenten die Kosten der vorliegenden Verfügung von Fr. 128, bestehend aus einer Grundgebühr von Fr. 50 sowie Ausfertigungskosten von Fr. 78 auferlegt (Ziffer V). In Ziffer VI wurde festgehalten, dass sich die Kosten auf insgesamt Fr. 1'594.50 belaufen.

Mit Eingabe vom 30. Juli 2015 erhob der Rekurrent Rekurs gegen die Verfügung vom 15. Juli 2015 mit dem Antrag, die Kosten von Fr. 1'594.50 seien entweder dem Verkäufer des Hundes aufzuerlegen oder durch das Veterinäramt zu tragen.

Erwägungen:

1. [Eintreten]
- 2.a) Der Rekursgegner führt in der Verfügung vom 1. April 2015 betreffend provisorische Beschlagnehmung, in der Verfügung vom 1. April 2015 betreffend Quarantäne, Rückweisung oder definitive Beschlagnehmung und Euthanasie sowie in der Verfügung vom 15. Juli 2015 im Wesentlichen folgendes aus: Der Rekursgegner habe am 31. März 2015 die Mitteilung erhalten, dass der Hund S. an einem unbekanntem Datum aus Serbien, einem Risikoland bezüglich Tollwut, in die Schweiz importiert worden sei, wobei die Voraussetzungen für den Import aus einem Risikoland bezüglich Tollwut nicht erfüllt gewesen seien. Es habe die Tollwutimpfung im Herkunftsland und die Blutentnahme zur Bestimmung eines ausreichenden Schutztiters gefehlt. Zudem sei die Wartefrist von 120 Tagen nach der Blutentnahme nicht eingehalten worden, und es habe keine amtliche Veterinärbescheinigung oder Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vorgelegen. Der Rekurrent habe den Hund S. am 17. März 2015 in der Schweiz käuflich erworben. Aufgrund der illegalen Einfuhr aus einem Tollwut-Risikoland und der von ihm ausge-



henden Tollwutgefahr sei das Tier mit Verfügung vom 1. April 2015 vorsorglich beschlagnahmt worden. Bereits anlässlich der Beschlagnahmung seien dem Rekurrenten die weiteren Schritte und die ihm offenstehenden Möglichkeiten – Quarantäne, Rückweisung oder definitive Beschlagnahmung und Euthanasie, Möglichkeit Verzicht, Auferlegung der Kosten – mündlich erörtert worden. Mit gleichentags ergangener Verfügung seien diese weiteren Massnahmen auch schriftlich angeordnet worden, wobei dem Rekurrenten die ihm offenstehenden Möglichkeiten nochmals dargelegt worden seien. Vorerst habe der Rekurrent in der Folge versucht, den Hund nach Montenegro zu verbringen, was allerdings gescheitert sei. Am 17. April 2015 sei beim Rekursgegner schliesslich eine vom Rekurrenten unterzeichnete Verzichtserklärung für den Hund eingegangen.

- b) Der Rekursgegner führt weiter aus, nach Art. 29 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28. November 2014 (Heimtierverordnung, EDAV-Ht) treffe das Veterinäramt bei widerrechtlich ein- oder durchgeführten Tieren die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen. Es könne insbesondere die Rückweisung, Beschlagnahmung oder Tötung der Tiere anordnen. Der Halter müsse für sämtliche Kosten aufkommen, die durch Kontrollen oder Massnahmen entstünden (Art. 32 Abs. 2 EDAV-Ht). Entsprechend seien die entstandenen Kosten von Fr. 1'594.50 mit Verfügung vom 15. Juli 2015 dem Rekurrenten auferlegt worden. Die Kosten setzten sich zusammen aus Fr. 977.50 für den Aufenthalt im Tierheim vom 1. bis zum 17. April 2015, Fr. 125 für den Tierarzt in der Zeit vom 1. bis zum 10. April 2015, Fr. 75 Transportkosten vom 1. April 2015, Fr. 122 Kosten der Verfügung vom 1. April 2015 (vorsorgliche Beschlagnahmung), Fr. 167 Kosten für die Verfügung vom 1. April 2015 (Quarantäne, Rückweisung oder definitive Beschlagnahmung und Euthanasie) sowie Fr. 128 für die angefochtene Verfügung.
3. Der Rekurrent beantragt in der Rekurseingabe vom 30. Juli 2015, die in der Verfügung vom 15. Juli 2015 bezifferten Kosten von Fr. 1'594.50 seien dem Verkäufer des Hundes, M.Y. (richtig: D.Y.), Basel, aufzuerlegen oder durch den Rekursgegner zu tragen. Er habe den Hund P., durch ihn in S. umgetauft, am 17. März 2015 käuflich von Y. in Basel erworben, wobei der Verkäufer versichert hätte, «es sei alles in Ordnung». Der Verkäufer habe absichtlich verschleiert, dass der Hund illegal aus Serbien importiert worden sei und die Voraussetzungen für einen Import aus einem Tollwutrisikoland nicht erfülle. Als er den Hund ordnungsgemäss in der Schweiz habe registrieren lassen, sei er durch den Rekursgegner beschlagnahmt worden. In der Folge habe sich eine Rückführung ins Ursprungsland als unmöglich erwiesen, da die Beschaffung der vom Rekursgegner geforderten Unterlagen unmöglich gewesen sei. Er sei vom Veterinäramt in keiner Weise unterstützt worden, eine Rückführung ins Heimatland zu ermöglichen. Zusammengefasst sei festzuhalten, dass der Verkäufer des Hundes für die illegale Einfuhr verantwortlich sei. Infolgedessen seien diesem bzw. dem Rekursgegner, welcher bei der Rückführung keine Hilfe geleistet habe, die Kosten aufzuerlegen.
4. Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) regelt die Bekämpfung von Tierseuchen (vgl. Art. 1a). Gemäss Art. 9a TSG in Verbindung mit Art. 3 Bst. c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) handelt es sich bei Tollwut um eine auszu-



rottende Tierseuche. Art. 144 TSV bestimmt, dass tollwutverdächtige Tiere abzusondern und tierärztlich zu untersuchen sind. Gemäss Art. 145 TSV müssen ansteckungsverdächtige Haustiere, die von einem tollwutverdächtigen oder an Tollwut erkrankten Tier verletzt worden sind oder mit einem solchen in Berührung gekommen sind, getötet oder während mindestens 100 Tagen so abgesondert werden, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden können.

Gestützt auf Art. 24 und Art. 25 TSG hat der Bundesrat Ausführungsverordnungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten und die hierzu erforderlichen amtstierärztlichen Untersuchungen erlassen. Bei der Einfuhr von Heimtieren, das heisst Tieren, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden, ist die EDAV-Ht p(in Kraft seit 29. Dezember 2014) massgeblich. Hunde gelten gemäss Anhang 1 der EDAV-Ht als Heimtiere. Für die Regelung der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen werden die Staaten und Territorien gemäss Art. 6 Abs. 1 EDAV-Ht folgendermassen eingeteilt: Bst. a: EU-Mitgliedstaaten und weitere europäische Staaten, die einen von der EU anerkannten Heimtierpass verwenden, Bst. b: andere Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut, Bst. c: Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann. Die entsprechenden Staaten und Territorien gemäss Bst. a und b werden in Anhang 3 der EDAV-Ht aufgeführt. Alle in Anhang 3 nicht aufgelisteten Staaten geltend als Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann (Art. 6 Abs. 1 Bst. c EDAV-Ht). Gemäss Art. 14 EDAV-Ht gilt bei Tieren, die aus Staaten und Territorien stammen, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen ist, dass sie von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein müssen (Abs. 1). In der Veterinärbescheinigung muss bestätigt werden, dass sowohl eine gültige Tollwutimpfung als auch eine Titrierung von Antikörpern auf Tollwut in einem von der Europäischen Kommission anerkannten Laboratorium durchgeführt worden sind (Abs. 2). Abs. 4 bestimmt weiter, dass für Tiere, die aus Staaten und Territorien gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c EDAV-Ht im direkten Luftverkehr eingeführt werden, rechtzeitig im Voraus eine Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eingeholt werden muss.

Gemäss Art. 29 Abs. 2 EDAV-Ht trifft die zuständige kantonale Veterinärbehörde die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen. Gemäss Abs. 3 kann sie insbesondere die Rückweisung, Beschlagnahmung oder Tötung der Tiere anordnen. Art. 32 Abs. 2 EDAV-Ht bestimmt weiter, dass die Halterin oder der Halter für sämtliche Kosten aufzukommen hat, die durch Kontrollen der kantonalen Veterinärbehörden sowie durch Massnahmen entstehen, die von kantonalen Veterinärbehörden angeordnet werden. Als Halter gilt dabei die natürliche Person mit der tatsächlichen, nicht nur vorübergehenden Verfügungsgewalt über das Tier, die im Heimtierpass oder in der Veterinärbescheinigung als Besitzerin oder Besitzer eingetragen ist (Art. 2 Bst. b EDAV-Ht).

Der Rekursgegner ist die zur Ergreifung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2 EDAV-Ht zuständige kantonale Veterinärbehörde (§ 1 des Kantonalen Tierseuchengesetzes vom 24. September 2012 [KTSG] in Verbindung mit § 1 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013 [KTSV]).



- 5.a) Die Republik Serbien ist weder Mitglied der EU noch gehört sie zu den europäischen Staaten, die einen von der EU anerkannten Heimtierpass verwenden. Sie wird auch nicht in der Liste der Staaten und Territorien mit günstiger Seuchenlage betreffend Tollwut in Anhang 3 der EDAV-Ht aufgeführt. Sie gehört deshalb zu den Staaten und Territorien gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c EDAV-Ht, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann. Bezüglich der Einfuhr sind deshalb die aufgeführten Bestimmungen zur Einfuhr von Heimtieren anwendbar, vorab Art. 14 und Art. 15 EDAV-Ht. In Bezug auf den Sachverhalt kann im Übrigen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des Rekursgegners in den Verfügungen vom 1. April 2015 sowie vom 15. Juli 2015 verwiesen werden. Es ist unbestritten, dass der Hund S. aus Serbien in die Schweiz importiert wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür (Tollwutimpfung, Titrierbestimmung, Wartefrist, Veterinärbescheinigung) nicht erfüllt waren, und der Rekurrent den Hund am 17. März 2015 von Y. in Basel käuflich erworben hat. Aus dem dem Kauf vorangehenden E-Mail-Verkehr, der bei den Akten liegt, geht deutlich hervor, dass der Rekurrent den Hund als Familienhund erwerben wollte. Entsprechend wollte der Rekurrent das Tier denn auch am 31. März 2015 in der Kleintierpraxis Dr. med. Z. chippen und registrieren lassen. Damit ergibt sich zweifellos, dass der Rekurrent mit Übergabe des Hundes am 17. März 2015 zu dessen Halter wurde und dies auch im Zeitpunkt der Beschlagnahmung vom 1. April 2015 bis zum Verzicht auf den Hund am 17. April 2015 blieb.

Der Rekurrent wurde bereits in der Verfügung vom 1. April 2015 betreffend vorsorgliche Beschlagnahmung darauf hingewiesen, dass er für sämtliche Kosten von Kontrollen und Massnahmen aufkommen müsse; auch die Verfügung vom 1. April 2015 betreffend Quarantäne, Rückweisung oder definitive Beschlagnahmung und Euthanasie enthielt einen entsprechenden Hinweis. Ebenso wurde er darauf hingewiesen, dass er auf den Hund verzichten könne.

Eine summarische Prüfung ergibt im Weiteren, dass die vorsorgliche Beschlagnahmung des Tieres durch den Rekursgegner zu Recht erfolgte, wurde das Tier doch ohne Vornahme der vorgeschriebenen Impfung und der weiteren Kontrollmassnahmen aus einem Land eingeführt, das nicht frei von urbaner Tollwut ist, weshalb es als tollwutverdächtig eingestuft und gestützt auf die aufgeführten Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung beschlagnahmt werden musste. Daran ändert auch das spätere negative Untersuchungsergebnis auf Tollwutviren nichts. Dass dieses Resultat zudem nicht bedeutet, dass der Hund keine Viren in sich trug und nicht doch noch an Tollwut hätte erkranken können, wurde dem Rekurrenten vom Rekursgegner bereits eingehend erläutert.

Art. 32 Abs. 2 EDAV-Ht hält klar fest, dass der Halter für die Kosten der eingeleiteten Massnahmen aufzukommen hat. Grundlage dieser Regelung ist, dass der Halter für das Tier verantwortlich ist und dafür besorgt sein muss, dass von seinem Tier keine Gefahr für Mensch und Tier ausgeht, unabhängig davon, ob ihn daran ein Mitverschulden trifft oder nicht. Für eine Kostenaufgabe an den früheren Importeur, den Verkäufer des Hundes oder eine Kostenübernahme durch den Rekursgegner ist keine rechtliche Grundlage vorhanden. Dementsprechend sind die Kosten der entstandenen Massnahmen, aber auch die Verfahrenskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen. Der Rekurs ist dementsprechend abzuweisen. Der Rekurrent ist darauf hinzu-



weisen, dass es ihm freisteht, haftungsrechtliche Schritte gegenüber dem Verkäufer des Hundes zwecks Rückerstattung der Kosten zu prüfen.

- b) [...]
- c) [...] ist festzuhalten, dass eine summarische Prüfung der – im Übrigen vom Rekurrenten nicht bestrittenen – Höhe der dem Rekurrenten auferlegten Kosten der Massnahmen und Kontrollen sowie der Verfügungen ergibt, dass diese ausgewiesen sind, den in der Gebührenordnung des Veterinäramtes vom 16. Dezember 2013 festgelegten Staats- und Schreibgebühren entsprechen und angesichts des entstandenen Aufwandes angemessen erscheinen. So sind die für die Verfügung vom 1. April 2015 (vorsorgliche Beschlagnahmung) auferlegten Kosten von Fr. 122 (Fr. 50 Grundgebühr, Fr. 60 Ausfertigungskosten [4 Seiten à Fr. 15] sowie Fr. 12 für Kopien [4 Seiten à Fr. 3]) ausgewiesen und angemessen, ebenso wie die Kosten für die Verfügung vom 1. April 2015 (Quarantäne/Rückweisung) von Fr. 167 (Grundgebühr, Fr. 75 Ausfertigungskosten [5 Seiten à Fr. 15], Fr. 30 für Kopien {10 Seiten à Fr. 3} sowie Fr. 12 Versandkosten. Schliesslich erweisen sich auch die Kosten der angefochtenen Verfügung in der Höhe von Fr. 128 (Fr. 50 Grundgebühr, Fr. 60 Ausfertigungskosten [4 Seiten à Fr. 15] sowie Fr. 12 Kopien [4 Seiten à Fr. 3] sowie Fr. 6 für Versand als angemessen und auch ausgewiesen.

Sodann sind auch die Kosten für die Leistung Tierarzt Tierheim von Fr. 125 (Fr. 45 Eintrittsuntersuchung, Fr. 40 Zwingerhustenimpfung, Fr. 5 Ektoparasitenbehandlung, Fr. 35 Allgemeinuntersuchung), die Transportkosten von Fr. 75 und die für die Unterbringung des Hundes im Tierheim verrechneten Kosten von Fr. 977.50 (Fr. 425 für die Unterbringung vom 1. bis zum 17. April 2015 [17 x Fr. 25], Zuschlag Quarantäne Fr. 510 [17 x Fr. 30] und Zuschlag Heizung Fr. 42.50 [17 x Fr. 2.50]) korrekt berechnet und ausgewiesen.

- d) Abschliessend ist damit festzuhalten, dass der Rekurrent als Halter des Hundes S. für die im Zusammenhang mit der Beschlagnahmung entstandenen Kosten aufzukommen hat. Entsprechend ist der Rekurs abzuweisen.

[...]